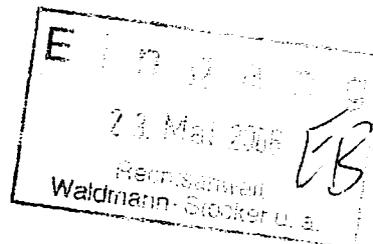


VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 225/03



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des ~~_____~~

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 1024/03BW 10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2664373-423 -

Beklagte,

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2664373-423 -

Streitgegenstand: Asyl, § 60 Abs. 1 sowie Abs. 2 bis 7 AufenthG und
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
10. Mai 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Lenz als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hat.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 18.11.2003 zu der Feststellung verpflichtet, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Der Bescheid der Beklagten wird weiter insoweit aufgehoben, als sie die Abschiebung des Klägers nach Afghanistan angedroht hat.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1986 geborene, ledige Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 4.7.2000 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein.

In einer persönlichen, undatierten Erklärung gab der Kläger an, mehrere Verwandte, die für die Regierung Nadjibullah gearbeitet hätten, seien ermordet worden oder aus Afghanistan geflüchtet. Sein Bruder sei Mitglied der demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) und Luftwaffenoffizier gewesen. Sein Vater sei unter Nadjibullah Abteilungsleiter der Kriminalpolizei in Kabul und DVPA-Mitglied gewesen. Er sei von den Mudjaheddin verfolgt worden, so dass die Familie ständig auf der Flucht gewesen sei und die Identität habe wechseln müssen. Auch durch die Taliban sei die Familie immer wieder bedroht worden und habe sich einer Verfolgung jeweils durch Flucht entziehen müssen. Deshalb seien seine Eltern, zwei Schwestern, zwei Brüder und er selbst nach Pakistan geflohen. Auch dort seien sie vor dem Einfluss der Taliban nicht sicher gewesen. Deshalb habe man Pakistan verlassen und sei nach Russland geflohen. Dort habe man von Schwarzarbeit gelebt. Oftmals habe man Geldzahlungen an Sicherheitskräfte bzw. Angehörige der Mafia zahlen müssen. Seine Eltern hätten daher beschlossen, in den Iran zu fliehen. Er selbst sei nach Deutschland geschickt worden, um dort bei seinem Bruder zu leben und die Schule zu besuchen.

Am 18.5.2001 beantragte der Kläger die Gewährung politischen Asyls. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 19.6.2001 gab der Kläger ergänzend an, er habe Kabul verlassen, als die Taliban die Macht übernommen hätten. Zuvor habe er in Kabul immer unter derselben Adresse gewohnt. Einen besonderen Vorfall als Grund für die Ausreise habe es nicht gegeben. Es seien allerdings zwei Kollegen des Vaters getötet worden und der Vater habe Angst gehabt, auch getötet zu werden. Er könne nicht sagen, wovon die Familie zwischen der Machtübernahme durch die Mudjaheddin und der Ausreise gelebt habe. Er wisse auch nicht, welche Aufgaben sein Vater bei der Polizei wahrgenommen habe.

Durch Bescheid vom 18.11.2003 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen, forderte den Kläger zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und drohte seine Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei.

Am 27.11.2003 hat der Kläger Klage erhoben. Er führt aus, er stamme aus einer politisch aktiven, intellektuellen Familie. Mehrere Angehörige dieser Familie hätten in Deutschland erfolgreich Asylverfahren betrieben. Alle diese Angehörigen hätten unter der Regierung der DVPA Funktionen innegehabt, die sie als Gegner der Mudjaheddin öffentlich erkennbar gemacht hätten. Seine Eltern hätten nach der Machtübernahme durch die Mudjaheddin flüchten und im Untergrund leben müssen. Nach der Machtübernahme durch die Taliban habe sich der Druck verstärkt, so dass die Familie nach Pakistan habe fliehen müssen. Da man auch dort keine Sicherheit gefunden habe, habe man sich nach Russland begeben. Verwandte des Klägers lebten nicht mehr in Afghanistan. Wegen des politischen Engagements seiner Familienangehörigen müsse er im Fall seiner Rückkehr politische Verfolgung unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft befürchten.

Der Kläger hat seine Klage mit Erklärung vom 8.4.2004 zurückgenommen, soweit er die Gewährung von Asyl gemäß Art. 16 a des Grundgesetzes begehrt hat.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Nr. 2 bis 4 ihres Bescheides vom 18.11.2003 zu der Feststellung zu verpflichten, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu seinen Asylgründen befragt. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert und stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, den Verwaltungsvorgang der Beklagten und die Ausländerakte des Landkreises Osterode am Harz Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950).

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer (und insoweit deckt sich der Anwendungsbereich der Vorschrift mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes; GG) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Während die Asylanerkennung darüber hinaus den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht verlangt, greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.2.1992 - 9 C 59.91-, DVBl.

1992, 843 zu § 51 Abs. 1 des mit Ablauf des Jahres 2004 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes).

Eine Verfolgung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 333 f., 336; Beschl. v. 10.8.2000 - 2 BvR 260/98 und 1353/98 -, NVwZ 2000, 1165 m.w.N.) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 20.2.2001 - 9 C 20.00 -, BVerwGE 114, 16) dann "politisch" im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn sie im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Gestaltung und Eigenart der allgemeinen Ordnung des Zusammenlebens von Menschen und Menschengruppen steht, also - im Unterschied etwa zu einer privaten Verfolgung - einen öffentlichen Bezug hat und von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgeht, der der Verletzte unterworfen ist. Politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG ist somit grundsätzlich staatliche Verfolgung. Dem Staat stehen solche staatsähnlichen (quasi-staatlichen) Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen. Vor den Folgen anarchischer Zustände oder der Auflösung der Staatsgewalt schützt das Asylrecht dagegen nicht.

Auch § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, der wie § 51 Abs. 1 AuslG an die Merkmale „Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ bzw. „politische Überzeugung“ anknüpft, setzt einen öffentlichen Bezug der Verfolgung voraus; es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Vorschrift im Vergleich zu § 51 Abs. 1 AuslG auf eine Verfolgung aus privaten Interessen ausweiten wollte. Allerdings erweitert die Neuregelung den Kreis der Verfolgungssubjekte gegenüber Art. 16 a Abs. 1 GG insoweit, als als solche neben dem Staat (Buchstabe a) auch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b) oder nichtstaatliche Akteure in Betracht kommen, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (Buchstabe c). Letzteres gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG berücksichtigt das Gericht, dass für die Frage der Vorverfolgung gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylVfG auf die Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen ist. Es prüft daher neben einer Vorverfolgung des Klägers durch staatliche Stellen auch eine solche durch „nichtstaatliche Akteure“ im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c) AufenthG.

Für die Beurteilung, ob ein Schutzsuchender politisch verfolgt ist, gelten im Abschiebungsschutzverfahren des § 60 Abs. 1 AufenthG (ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren) unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht

vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Hat der Schutzsuchende seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann ihm nur dann Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt werden, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtatbestände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht; dies ist der Fall, wenn bei Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 15.3.1988 - 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143, 151). Ist der Schutzsuchende hingegen wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so erhält er Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, es sei denn, er kann in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden. Eine Zuerkennung von Abschiebungsschutz ist nicht geboten, wenn der Schutzsuchende vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher sein kann (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315; Beschl. v. 2.7.1980 - 1 BvR 147/80 -, BVerfGE 54, 341); dies ist dann nicht der Fall, wenn objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen (BVerwG, Urt. v. 8.9.1992 - 9 C 62.91 -, NVwZ 1993, 191 m.w.N.). Des Weiteren kommt eine Zuerkennung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht in Betracht, wenn sich nach der Einreise in den Geltungsbereich des Grundgesetzes im Heimland eine zumutbare inländische Fluchtalternative eröffnet. Dies setzt voraus, dass der vor Verfolgung Geflohene in den entsprechenden Landesteilen nicht nur vor politischer Verfolgung, sondern auch vor denjenigen Nachteilen und Gefahren hinreichend sicher ist, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen und durch die er in eine ausweglose Lage geriete.

Nach den vorstehenden Grundsätzen geht das Gericht im Fall des Klägers von Folgendem aus:

Der Kläger stammt aus einer politisch orientierten Familie, deren Mitglieder unter der früheren kommunistischen Regierung in Afghanistan z. T. Leitungsaufgaben innehatten. So war der Vater Mitglied der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) und Abteilungsleiter bei der Kriminalpolizei in Kabul. Einer der Brüder, der ebenfalls Mitglied der DVPA war, war Luftwaffenoffizier auf dem Flughafen Baghram. Nach der Machtübernahme durch Mudjaheddingruppen waren der Vater des Klägers und seine Familienangehörigen als Anhänger des verhassten kommunistischen Regimes gefährdet und wechselten mehrfach ihren Wohnort und ihre Identität. Dies setzte sich auch fort, als die Taliban ihren Machtbereich ständig ausdehnten und schließlich (im September 1996) Kabul einnahmen. Nach der Schilderung des Klägers konnte die Familie einer Verfolgung durch die Taliban jeweils nur infolge von Warnungen durch die Nachbarn ausweichen. Nachdem zwei Freunde des Vaters umgebracht worden seien, sei die Situation so unsicher geworden, dass die Familie das Land habe verlassen müssen.

Das Gericht hat keinen Zweifel am Wahrheitsgehalt der Schilderung des Klägers. Dieser hat in der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Es ist ihm gelungen, zunächst bestehende Ungereimtheiten in seinem Vortrag auszuräumen. So glaubt ihm das Gericht, dass er im Zeitpunkt seiner Anhörung durch das Bundesamt nicht wusste, dass ihm bereits ein afghanischer Reisepass ausgestellt worden war. Der damals 15-jährige Kläger stand unter Vormundschaft und es erscheint durchaus möglich, dass sein Vormund den Pass für ihn beantragt und er von dessen Existenz keine Kenntnis hatte. Soweit im Protokoll des Bundesamtes im Gegensatz zu den sonstigen Äußerungen des Klägers verzeichnet ist, die Familie habe immer unter derselben Adresse in Kabul gewohnt, ist von einem Missverständnis auszugehen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, der Familie habe auch während der Zeit, als der Wohnsitz mehrfach gewechselt werden müssen, ein in Kabul befindliches Hausgrundstück gehört, das erst vor der Ausreise verkauft worden sei. Auch der Umstand, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, er sei im Alter von acht oder neun Jahren aus Afghanistan ausgewandert, macht seine Äußerungen nicht unglaubhaft. Zwar spricht einiges dafür, dass eine Verfolgung durch Angehörige der Taliban in Kabul erst nach dessen Einreise im September 1996 stattgefunden hat; zu dieser Zeit war der Kläger bereits zehn Jahre alt. Der Kläger war sich über sein Alter im Zeitpunkt der Ausreise jedoch nicht sicher, was angesichts der seither verstrichenen Zeit und des Umstands, dass er damals jedenfalls noch sehr jung war, verständlich ist. Letzterer Umstand führt auch dazu, dass das Gericht an die Substanziierung des Vortrags des Klägers keine überzogenen Anforderungen stellt. Insbesondere erscheint durchaus nachvollziehbar, dass der Kläger nicht wusste, welche beruflichen Aufgaben sein Vater im Einzelnen hatte und wie nach der Machtübernahme durch die Mudjaheddin der Lebensunterhalt der Familie sichergestellt worden ist.

Hiernach befand sich die Familie des Klägers im Hinblick auf die politischen und beruflichen Aktivitäten des Vaters unter dem früheren kommunistischen Regime im Zeitpunkt der Ausreise in unmittelbar drohender Gefahr politischer Verfolgung durch die Taliban-Milizen. Es kann dahinstehen, ob diese seinerzeit bereits eine Position erlangt hatten, die es rechtfertigt, von einer Ausübung staatlicher Gewalt auszugehen (vgl. hierzu BVerwG, Urte. v. 20.2.2001, a.a.O.; BVerfG, Beschl. v. 10.8.2000, a.a.O.). Jedenfalls besaßen sie einen Organisationsgrad (vgl. zu diesem Erfordernis VG Sigmaringen, Urteil vom 18.7.2005 - A 2 K 11626/03 -, juris m.w.N.), der sie zu politischer Verfolgung als „nicht-staatliche Akteure“ im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c) AufenthG befähigte.

Der Kläger ist im Fall seiner Rückkehr in sein Heimatland dort vor Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht hinreichend sicher.

Allerdings findet in Afghanistan derzeit keine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 lit. a) oder b) AufenthG durch den afghanischen Staat bzw. durch Parteien oder Organisationen statt, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen. Staatlichkeit und Staatsähnlichkeit politischer Verfolgung setzen das Vorhandensein einer in sich

befriedeten Einheit voraus, die durch eine übergreifende Ordnung dafür Sorge trägt, dass nach innen alle Gegensätze, Konflikte und Auseinandersetzungen unterhalb der Stufe der Gewaltsamkeit verbleiben und die Existenzmöglichkeit des Einzelnen nicht in Frage gestellt, insgesamt also die Friedensordnung nicht aufgehoben wird. Besteht eine solche befriedete Einheit, so schließt deren Macht, zu schützen, die Macht, zu verfolgen, mit ein. Die Asylgewährleistung will den Einzelnen vor gezielten, an asylerberhebliche Merkmale anknüpfenden Rechtsverletzungen schützen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Machtgebilde, die eine übergreifende Friedensordnung errichtet haben und daher im Gegenzug zu einer derartigen Verfolgung fähig sind, bestehen in Afghanistan derzeit nicht. Die aktuelle politische Situation stellt sich vielmehr wie folgt dar: Zum Jahreswechsel 2003/2004 hat die in Kabul tagende Große Ratsversammlung Afghanistans, die Loya Jirga, dem Land eine neue Verfassung gegeben. Nach dieser ist Afghanistan eine „Islamische Republik“, die von einem mit weit reichenden Machtbefugnissen ausgestatteten Präsidenten geführt wird. Die auf den am 9.10.2004 gewählten Präsidenten Hamid Karzai zugeschnittene Verfassung hat jedoch mit der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit in Afghanistan wenig zu tun. Karzai ist es bisher nur in Ansätzen gelungen, seine Autorität über den Großraum der Hauptstadt Kabul hinaus auszudehnen. Die Sicherheitslage hat sich landesweit nicht verbessert und erscheint weiterhin problematisch. Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen militärischen und politischen Gruppen dauern in etlichen Provinzen regional oder lokal fort bzw. können jederzeit wieder aufleben. Neben Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Milizen ist es insbesondere im Süden und Osten des Landes seit Sommer 2003 verstärkt zu gewaltsamen Übergriffen von regroupierten Taliban-Kräften gekommen. Die sog. Anti-Terror-Koalition bekämpft die radikal-islamistischen Kräfte vor allem im Osten, Südosten und Süden von Afghanistan. In zahlreichen Provinzen des Landes ist der Einfluss der Zentralregierung begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden. Die Entscheidungsgewalt in den Provinzen lag und liegt nach wie vor bei den Führern der dort vertretenen ethnischen Gruppen. In verschiedenen Landesteilen herrschen große wie kleine lokale Kriegsfürsten und Kommandanten, die teilweise ihre eigenen staatsähnlichen Institutionen geschaffen haben. Der in Afghanistan weiterhin ausgeprägten Stammesmentalität entsprechend betrachten sie sich als Herren über ihr Territorium, führen eigene Armeen, nehmen Polizeiaufgaben wahr und unterhalten Gefängnisse. Das Gewaltmonopol liegt daher in den von ihnen dominierten Gebieten de facto in den Händen der jeweiligen Lokalherrscher, von denen erhebliche Gefahren für die Beachtung der Menschenrechte ausgehen. Die Zentralregierung kann die lokalen Machthaber weder kontrollieren noch ihre Taten untersuchen oder sie vor Gericht bringen. Viele nationale Führer bezeichnen sich zwar als Verbündete Karzais, entscheiden jedoch selbst darüber, ob und wie weit sie den Anordnungen aus Kabul Folge leisten wollen. Selbst in Kabul und Umgebung kann man nicht von einem Gewaltmonopol der Regierung Karzai sprechen, denn dessen Kabinett ist keineswegs homogen, verfügt nicht über einen einheitlichen politischen Willen und kann sich nur dank der im Land befindlichen ausländischen Truppen an der Macht halten (vgl. zu alledem Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 29.11.2005, S. 5 und S. 14 ff.; Danesch, Gutachten vom 24.7.2004 an das

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, S. 1 bis 8; Veronika Arendt-Rojahn u. a., Rückkehr nach Afghanistan, Bericht vom Juni 2005, S. 4 f.). Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, dass die Regierung Karzai bereits über eine effektive Staatsgewalt verfügt und eine übergreifende Friedensordnung im oben genannten Sinn geschaffen hat. Auch keines der anderen Herrschaftsgebiete erfüllt die hierfür maßgeblichen Kriterien. Es ist nicht absehbar, dass sich diese Verhältnisse in einem überschaubaren Zeitraum durchgreifend ändern werden.

Es besteht jedoch Anlass zu der Annahme, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan der Gefahr einer Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c) AufenthG unterliegen würde. Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht vom 29.11.2005 (S. 21) zur Gefährdung von Repräsentanten des ehemaligen kommunistischen Regimes in Afghanistan Folgendes aus:

„Eine Gefährdung - auch an Leib und Leben - hochrangiger früherer Repräsentanten der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA, mit Parcham- wie Khalq-Flügel) bzw. herausragender Militärs und Polizeirepräsentanten sowie des Geheimdienstes Khad der kommunistischen Zeit durch Teile der Bevölkerung kann allerdings als mögliche Reaktion auf frühere Menschenrechtsverletzungen nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen Hinweise darauf, dass einzelne Regierungsmitglieder in eigener Verantwortung Verfolgung, Repression und auch Tötung ehemaliger Feinde gutheißen. Private Racheakte gegen hochrangige ehemalige Repräsentanten des kommunistischen Systems können nicht ausgeschlossen werden, z. T. auch durch Polizei- und Geheimdienstmitarbeiter, die als Mudschahedin gegen das DVPA-Regime gekämpft haben. Einige ehemalige Kommunisten, die sich zurzeit in Kabul aufhalten, können dies nur deshalb gefahrlos tun, weil sie über entsprechende Netzwerke und Kontakte, auch zu Regierungsvertretern, verfügen. Ohne diese Absicherung wäre der gefahrlose Aufenthalt in der Hauptstadt undenkbar. Die Zentralregierung verfügt nicht über die notwendigen Machtmittel, um ihre Bürger in ausreichendem Maße zu schützen. Der Einfluss der Zentralregierung ist in zahlreichen Provinzen begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden.“

Der Journalist Dr. Mostafa Danesch äußert sich in seinem für das Sächsische Oberverwaltungsgericht verfassten Gutachten vom 24.7.2004 zur Gefährdung eines Anhängers des früheren kommunistischen Regimes folgendermaßen:

„Tatsächlich gibt sich die Regierung Karzai auf internationalem Parkett demokratisch und verfolgt offiziell keine politischen Gegner. Allgemein ist jedoch zu konstatieren, dass auch nach der Neuordnung Afghanistans auf der Petersberg-Konferenz Ende 2001 dieselben Kräfte an der Macht sind, die 1992 Präsident Najibullah stürzten und für die Verfolgung ehemaliger „Kommunisten“ in den darauf folgenden Jahren verantwortlich waren; zum Teil sogar dieselben Personen. Die meisten Mitglieder des Kabinetts Karzai sind ehemalige Mujahedin-Kommandanten. Doch vor allem verfügen viele

ehemals bedeutende Mujahedin-Führer, die nicht der Regierung angehören, heute wieder über großen Einfluss in Kabul und agieren als „graue Eminenzen“. ... Allen diesen Personen ist der Kläger bekannt, so dass er auf jeden Fall mit Repressalien zu rechnen hätte. Der Kläger ist durch seine exponierte Stellung innerhalb des „kommunistischen“ Regime unter diesen ehemaligen Mujahedin weiterhin als „eingefleischter Kommunist“ und „Gottloser“ bekannt und verhasst. Als solcher begäbe er sich bei einer eventuellen Rückkehr nach Afghanistan in größte Gefahr für Leib und Leben“ (Seite 38). ... „Alle Polizei- und Sicherheitskräfte ... sind politisch keineswegs neutral, sondern vertreten mehrheitlich die Ideologie der diversen Mujahedin-Parteien. Diese sind sich jedoch über die Verfolgung ehemaliger „Kommunisten“ und aller Personen, die sie als „gottlos“ bezeichnen, einig“ (Seite 24).

Die Verfolgung ehemaliger Kommunisten durch Mitglieder der Regierung Karzais unter Mithilfe von Polizei- und Sicherheitskräften ist in dem im Aufbau befindlichen Afghanistan, in dem staatliche Verfolgung nach dem oben Gesagten derzeit nicht stattfindet, als politische Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ zu qualifizieren. Der Kläger ist vor einer solchen Verfolgung im Hinblick auf die Funktion seines Vaters und seines Bruders unter dem früheren kommunistischen Regime nicht hinreichend sicher. Der Umstand, dass die Tätigkeit des Vaters als Abteilungsleiter bei der Kriminalpolizei in Kabul bereits in der Vergangenheit Verfolgungshandlungen nach sich gezogen hat, lässt es nahe liegend erscheinen, dass die Familie nach wie vor als „kommunistisch orientiert“ bekannt ist. Der Kläger unterläge bei einer Rückkehr nach Afghanistan der Gefahr der Sippenhaft, die dort als Mittel (auch) der politischen Auseinandersetzung angesehen wird und die nächste Generation einschließt, so dass auch Personen durch sie betroffen sein können, die während der Ausübung von Aktivitäten ihrer Eltern für die frühere kommunistische Regierung noch Kinder waren (Danesch, a.a.O. Seite 40). Obwohl eine Verfolgung nicht durch Angehörige der Taliban, sondern durch andere Personen oder Gruppen zu befürchten ist, ist wegen desselben Anknüpfungspunktes - nämlich die Nähe der Familie zur früheren kommunistischen Regierung - die erforderliche Verknüpfung zu der erlittenen Vorverfolgung zu bejahen (vgl. dazu BVerwG, Ur. v. 18.02.1997 - 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97). Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem dem Urteil des erkennenden Gerichts vom 18.8.2005 (4 A 167/03) zugrunde liegenden, in dem nicht die kommunistische Orientierung der Familie, sondern gezielt gegen das Regime der Taliban gerichtete Aktionen des Klägers zu einer Verfolgung geführt hatten. Schließlich steht dem Kläger auch in anderen Landesteilen Afghanistans keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung; vielmehr ist er im Hinblick auf die politische Orientierung seiner Familie landesweit einer Gefährdung ausgesetzt.

Da der Hauptantrag Erfolg hat, entscheidet das Gericht über den Hilfsantrag nicht.

Die Abschiebungsandrohung unterliegt nur insoweit der Aufhebung, als die Abschiebung des Klägers nach Afghanistan angedroht worden ist, und erweist sich im Übrigen als rechtmäßig (§ 34 AsylVfG, § 59 Abs. 3 AufenthG). Das Gericht legt den Antrag des Klä-

gers nach Rücknahme des Asylbegehrens dahingehend aus, dass nur die Androhung der Abschiebung nach Afghanistan angefochten werden sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 bzw. auf § 155 Abs. 2 VwGO sowie auf § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist diese Entscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten gestellt sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Lenz